



Versorgungsausgleich:

Ex-Frau verstorben – Rente / Pension zurück ?! Neue Rückabwicklungsmöglichkeit bezüglich des Versorgungsausgleichs in zahlreichen Altfällen auch bei längerem Versorgungsbezug des verstorbenen Ex-Gatten.

Verstirbt der im Versorgungsausgleich im Ergebnis ausgleichsberechtigte Ehegatte nach der Scheidung, erhebt sich für den Überlebenden die Frage, ob es bei seiner durch den Versorgungsausgleich verkürzten Rente/Pension bleibt, oder ob der Versorgungsausgleich rückgängig gemacht werden kann. Nach altem Recht – bis 2009 – konnte in einem solchen Todesfalle gemäß § 4 VAHRG durch einen Antrag beim jeweiligen Versorgungsträger die Aussetzung der Kürzung erwirkt werden, wenn der/die Verstorbene nicht länger als 2 Jahre Leistungen aus den übertragenen Anrechten bezogen hatte.

Im Zuge der großen Familienrechtsreformen im Jahre 2009 wurde auch das Recht des Versorgungsausgleichs völlig neu gefasst. Gemäß § 37 VersAusglG (Nachfolgenorm von § 4 VAHRG) kann die Kürzung durch den Versorgungsausgleich bei Versterben des ausgleichsberechtigten Ex-Gatten nunmehr durch einen Antrag beim Versorgungsträger ausgesetzt werden, wenn die/der Verstorbene nicht länger als 36 Monate Leistungen aus den übertragenen Anrechten erhalten hat.

Insoweit ist die Rechtslage weitgehend bekannt.

Kaum bekannt ist allerdings, dass in zahlreichen Altfällen (also solchen, in denen der Versorgungsausgleich nach dem bis 2009 geltenden Recht entschieden wurde) auch noch auf einem anderen Wege – durch einen Abänderungsantrag beim Familiengericht – im Ergebnis erwirkt werden kann, dass der Versorgungsausgleich bei Versterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten für die Zukunft unterbleibt, und zwar selbst bzw. insbesondere dann, wenn die Höchstbezugsdauer von § 4 VAHRG / § 37 VersAusglG überschritten wurde.

**Ein Service der Dr. Mayer & Kügler Rechtsanwälte PartG mbB:
kostenlose – summarische – Ersteinschätzung zu den Erfolgsaussichten eines
Abänderungsantrags**

Betroffene, deren geschiedener – nach altem Versorgungsausgleichsrecht – ausgleichsberechtigter Ehegatte verstorben ist, können sich aus dem gesamten Bundesgebiet an die Kanzlei Dr. Mayer & Kügler Rechtsanwälte PartG mbB für eine kostenlose Ersteinschätzung zur Zulässigkeit eines Abänderungsantrags wenden (Mandatsablehnung bleibt vorbehalten). Wir benötigen hierzu eine Kopie des vollständigen Scheidungsurteils (mit Tatbestand und Entscheidungsgründen). Für eine Anfrage können Sie gerne das nachfolgende Formular verwenden. Weitergehende Tätigkeiten sind vergütungspflichtig.

Dr. Mayer & Kügler Rechtsanwälte PartGmbB
Otto-Hahn-Str. 9
D-34123 Kassel
Tel.: 0561/540 860-30 sowie 0561/70160961 (VA-Hotline)
Fax: 0561/540 860-32
kanzlei@mayer-kuegler.de
www.mayer-kuegler.de



Anfrageformular

An die
Dr. Mayer & Kügler
Rechtsanwälte PartG mbB
Otto-Hahn-Str. 9
34123 Kassel

Neben dem Versand auf dem Postweg gerne auch
- per email an: kanzlei@mayer-kuegler.de
- per Fax an: 0561/540 860-32

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erbitte Ihre Rückmeldung und kostenlose Ersteinschätzung zu der Frage, ob ein Abänderungsantrag bezüglich meines Versorgungsausgleichs wegen des Versterbens meiner geschiedenen Ehegattin bzw. meines geschiedenen Ehegatten Aussicht auf Erfolg verspricht.

Mir ist bewusst und ich bin damit einverstanden, dass die Bearbeitung meiner Anfrage ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, ich also keinen Anspruch auf kostenlose Begutachtung habe. Mir ist ferner bekannt, dass weitergehende Tätigkeiten als die summarische Ersteinschätzung in jedem Falle vergütungspflichtig sind.¹

Eine Kopie meines Scheidungsurteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen habe ich für Sie beigelegt.

Meine Daten lauten:

Name:	Telefonnummer:
Vorname:	Handy:
Straße:	Email:
PLZ:	Ex-Gattin/Ex-Gatte ist verstorben am:
Wohnort:

.....
Ort, Datum, Unterschrift

¹ Bevor Anwaltskosten für Sie ausgelöst werden, besprechen wir diesen Gesichtspunkt mit Ihnen.